

Große Kreisstadt Schorndorf
Geschäftsordnung
für die Ortschaftsräte

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Ortschaftsrats, Vorsitzender
- § 3 Sitzordnung

II. Rechte und Pflichten der Ortschaftsräte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

- § 4 Allgemeine Pflichten
- § 5 Pflicht zur Amtsausübung
- § 6 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 7 Vertretungsverbot
- § 8 Ausschluss wegen Befangenheit

III. Sitzungen des Ortschaftsrats

- § 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- § 10 Einberufung des Ortschaftsrats, Sitzungstage
- § 11 Tagesordnung, Verhandlungsgegenstände
- § 12 Sitzungsbeginn und Sitzungsdauer
- § 13 Beratungsunterlagen, Einbringung
- § 14 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung
- § 15 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat
- § 16 Vortrag, Beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat
- § 17 Teilnahme des Oberbürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderats
- § 18 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 19 Redeordnung
- § 20 Sachanträge
- § 21 Geschäftsordnungsanträge
- § 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
- § 23 Abstimmung
- § 24 Wahlen
- § 25 Bürgerfragestunde
- § 26 Anhörung

IV. Niederschrift

- § 27 Inhalt der Niederschrift
- § 28 Führung der Niederschrift
- § 29 Einsichtnahme in die Niederschrift

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte der Stadt Schorndorf

Aufgrund von § 72 i.V.m. § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403), haben die Ortschaftsräte der Stadt Schorndorf im Oktober 2020¹ folgende einheitliche Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte (GeschO OR) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form ein.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die nach § 14 der Hauptsatzung gebildeten Ortschaftsräte

Buhlbronn
Haubersbronn
Miedelsbach
Oberberken mit Unterberken
Schlichten
Schornbach mit Mannshaupten
Weiler

§ 2 Zusammensetzung des Ortschaftsrats, Vorsitzender

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsräte). Der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter werden nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der der Ortschaftsräte.

§ 3 Sitzordnung

- (1) Die Ortschaftsräte sitzen nach Ihrer Listenzugehörigkeit. Der Ortsvorsteher schlägt jeweils nach der Wahl des Gemeinderats die Verteilung der Sitzplätze vor. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Ortsvorsteher die Sitzordnung.

¹ Termine der Sitzungen der Ortschaftsräte im Oktober 2020:
12.10.2020 Schornbach / 12.10.2020 Miedelsbach / 13.10.2020 Schlichten / 14.10.2020 Oberberken / 15.10.2020 Buhlbronn /
16.10.2020 Haubersbronn / 16.10.2020 Weiler

II. Rechte und Pflichten der Ortschaftsräte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 4 Allgemeine Pflichten

- (1) Die Ortschaftsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Ortschaftsräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.
- (2) In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortschaftsrats nach der jeweiligen Kommunalwahl verpflichtet der Ortsvorsteher die Ortschaftsräte öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch Handschlag mit folgender Verpflichtungsformel:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."
- (3) Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheiten beschränkt werden, sind sie nicht gebunden.

- § 72 i.V.m. § 17 Abs. 1 GemO
- § 72 i.V.m. § 32 Abs. 1 bis 3 GemO

§ 5 Pflicht zur Amtsausübung

- (1) Die Ortschaftsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer aus dringenden Gründen an der Teilnahme verhindert ist, hat unter Angabe der Gründe rechtzeitig vor der Sitzung den Vorsitzenden zu verständigen.
Sie sind verpflichtet den Sitzungsbeginn einzuhalten und während der Sitzung anwesend zu sein. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen muss, teilt dies vor seinem Weggang dem Vorsitzenden und dem Schriftführer mit.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Ortschaftsräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Ortschaftsräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Ortsvorsteher und / oder der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.
Die Erörterung solcher Angelegenheiten unter Ortschaftsräten darf nur in der Weise erfolgen, dass Dritte keine Kenntnis erlangen.
- (2) Ortschaftsräte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- § 72 i.V.m. § 17 Abs.2 GemO
- § 72 i.V.m. § 35 Abs.2 GemO

§ 7
Vertretungsverbot

Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet auch bei Ortschaftsräten der Gemeinderat.

- § 72 i.V.m. § 17 Abs. 3 GemO

§ 8
Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Ortschaftsrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetzes fortbesteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Ortschaftsrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Ortschaftsrat / zugezogenen Einwohner deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Ortschaftsrat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Ortschaftsrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich zumindest in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben, bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er den Sitzungsraum verlassen.
 - (6) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 6) und den Ausschluss wegen Befangenheit finden bei nichtöffentlicher Sitzung auch auf die Ortschaftsräte Anwendung, die als Zuhörer an nichtöffentlicher Verhandlung von Angelegenheiten teilnehmen, in denen sie nicht zur Mitwirkung berufen sind.
- § 72 i.V.m. § 18 GemO

III. Sitzungen des Ortschaftsrats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen der Ortschaftsräte sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte der Ortschaftsräte, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- §72 i.V.m. § 35 GemO

§ 10

Einberufung des Ortschaftsrats, Sitzungstage

- (1) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Ortschaftsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Ortschaftsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören.
- (2) Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel 7 Kalendertage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (§ 11) ein.
Die Einladung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung.
In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos einberufen werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

- § 72 i.V.m. § 34 Abs. 1 GemO

- § 72 i.V.m. § 34 Abs. 2 GemO

§ 11

Tagesordnung, Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
Ein durch Beschluss des Ortschaftsrats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen oder dieser nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt wurde.
- (2) Auf Antrag eines Sechstels der Ortschaftsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Ortschaftsrats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

- § 72 i.V.m § 34 Abs. 1 GemO

§ 12

Sitzungsbeginn und Sitzungsdauer

- (1) Die Sitzung soll eine Dauer von 3 Stunden nicht überschreiten.

§ 13

Beratungsunterlagen, Einbringung

- (1) Der Einberufung nach § 10 fügt der Ortsvorsteher die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen (Vorlagen/Drucksachen) bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und einen begründeten Beschlussvorschlag (Antrag) enthalten.
Ausnahmsweise können Unterlagen erst in der Sitzung ausgegeben werden (Tischvorlagen).
- (2) Die nichtöffentlichen und vertraulichen Beratungsunterlagen sind nur für die Ortschaftsräte bestimmt. Über sie ist Verschwiegenheit zu wahren.
Dies gilt auch für elektronisch übermittelte Beratungsunterlagen.
Die Beratungsunterlagen sind auch gegen missbräuchliche Verwendung ordnungsgemäß aufzubewahren bzw. zu sichern.

§ 14

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrats.
Die Sitzung wird eröffnet, sobald die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- § 72 i.V.m. § 37 Abs. 1 GemO

§ 15**Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat**

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung keine Änderung vornimmt oder der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Ortschaftsrats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Wird ausnahmsweise während der Beratung vor dem Beginn der Abstimmung im Ortschaftsrat von mindestens 2/3 aller anwesenden Ortschaftsräte beantragt, den Gegenstand einer zweiten Beratung (2. Lesung) zu unterziehen, so muss diesem Antrag stattgegeben werden. In diesem Falle finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer der nächsten Sitzungen statt. Dies gilt nur für Entscheidungen im eigenen Zuständigkeitsbereich der Ortschaft.
Der Antrag auf Vornahme einer 2. Lesung ist nicht möglich für Anhörungen zu einer Beschlussvorlage des Gemeinderats.

Der Antrag auf Vertagung oder Vornahme einer zweiten Beratung hemmt nicht den Fortgang der Beratung dieses Tagesordnungspunktes (1. Lesung).
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag von der Mehrheit aller Anwesenden angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen.

§ 16**Vortrag, Beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat**

- (1) Den Vortrag im Ortschaftsrat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem städtischen Bediensteten übertragen; auf Verlangen des Ortschaftsrats muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften heranziehen.
- (2) Der Ortschaftsrat oder der Ortsvorsteher können sachkundige Einwohner zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

- § 72 i.V.m. § 33 GemO

§ 17**Teilnahme des Oberbürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderats**

- (1) Nimmt der Oberbürgermeister, der teilnahmeberechtigt an den Sitzungen des Ortschaftsrats ist, oder sein allgemeiner Stellvertreter an der Sitzung des Ortschaftsrats teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er hat im Ortschaftsrat kein Stimmrecht.
- (2) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Stadträte, die nicht in der Ortschaft wohnen, dürfen nur als Zuhörer an den öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

- § 69 Abs. 4 GemO
- VwV GemO zu § 69

§ 18

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungssaal weisen, nachdem er sie zuvor ermahnt und die Entfernung aus dem Sitzungssaal angedroht hat.
- (2) Ortschaftsräte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Film- und Tonaufzeichnungen sind während der Sitzung nicht zugelassen. Dies gilt nicht für Tonaufzeichnungen die nur vorübergehend für die Erstellung der Niederschrift erfolgen.
Über weitere Ausnahmen entscheidet der Ortschaftsrat bzw. der betroffene Redner.

- § 72 i.V.m. § 36 Abs. 1 GemO

- § 72 i.V.m. § 36 Abs. 3 GemO

§ 19

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 16 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21), zur Berichtigung eigener Ausführungen und zu persönlichen Erklärungen. Kurze Zwischenfragen sind zulässig, wenn der Redner und der Vorsitzende zustimmen.
- (3) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann ebenso dem Vortragenden (§ 16 Abs. 1) oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen, sie zur Stellungnahme auffordern oder selbst den Vortrag wieder übernehmen.
- (4) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen, zur Ordnung rufen oder ihn auffordern sich kurz zu fassen.

§ 20

Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) können von jedem Ratsmitglied vor oder während der Sitzung bis zum Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand gestellt werden.
Anträge müssen klar, sachlich und so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.
Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden. Gegebenenfalls kann die Sitzung für die präzise Formulierung eines Antrags vom Vorsitzenden kurz unterbrochen werden.
- (2) Anträge, die das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (finanzwirksame Anträge) sollen einen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel (Deckungsvorschlag) enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden. Sie erfolgen durch besondere Wortmeldung bzw. Zeichen gegenüber dem Vorsitzenden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen sofort die Sachberatung. Außer dem Antragsteller erhält der Vorsitzende die Gelegenheit sich zu dem Geschäftsordnungsantrag zu äußern.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schlussantrag, Schluss der Debatte). (vgl. § 15 Abs. 5 GeschO);
 - b) der Antrag, die Rednerliste zu schließen.
Wird der Antrag angenommen, dürfen nur noch diejenigen Ortschaftsräte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
 - c) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten;
 - d) der Antrag, die Beschlussfassung in eine spätere Sitzung zu vertagen (vgl. § 15 Abs. 3 GeschO);
- (4) Ein Ortschaftsrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. a und b nicht stellen.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen.
- (5) Ist der Ortschaftsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (6) Ist keine Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrats gegeben, entscheidet der Ortsvorsteher an Stelle des Ortschaftsrats nach Anhörung der nichtbefangenen Ortschaftsräte. Ist auch der Ortsvorsteher befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Ortsvorstehers bestellt.

- § 72 i.V.m. § 37 GemO

§ 23 Abstimmung

- (1) Anträge sind grundsätzlich positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt.

Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zum Verhandlungsgegenstand wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Haben sie finanzielle Auswirkungen, wird zuerst über den abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen verursacht.

Als Hauptantrag gilt in der Regel der Antrag der Verwaltung aus der Sitzungsvorlage

Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zum gleichen Verhandlungsgegenstand vor, wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.

Besteht der Hauptantrag aus mehreren Punkten, kann auf Antrag des Gremiums oder des Vorsitzenden über die einzelnen Punkte getrennt abgestimmt werden.

- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Ortsvorsteher hat Stimmrecht, sofern er ein gewähltes Mitglied des Ortschaftsrats ist.
- (3) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- Eine namentliche Abstimmung findet auf Anforderung des Vorsitzenden oder durch Mehrheitsbeschluss des Ortschaftsrats statt.
Sie erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge.
Der Namensaufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets. Vor Abschluss des Namensaufrufs können nachträglich wieder in den Sitzungssaal zurückgekommene Mitglieder ihre Stimme noch abgeben.
- (4) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2 GeschO.
- (5) Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden; sie wird in die Niederschrift aufgenommen.

- § 72 i.V.m. § 37 Abs. 6 GemO

§ 24 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht. Der Ortsvorsteher hat Stimmrecht, sofern er ein gewähltes Mitglied des Ortschaftsrats ist.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt

- werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe vom Ortschaftsrat bestellter Mitglieder oder von Mitarbeitern der Stadtverwaltung das Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsrat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- § 72 i.V.m. § 37 Abs. 7 GemO
- VwV GemO zu § 37

§ 25 Bürgerfragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung können bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats Fragen zu Angelegenheiten der Ortschaft stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde). Zweck der Fragestunde ist nicht die Diskussion, sondern die Beantwortung von Fragen.
- (2) a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- b) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten pro Fragesteller nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter schriftlich Stellung. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 S. 2 GemO von einer Stellungnahme, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Steuer- und Gebührenangelegenheiten, absehen.
- § 72 i.V.m. § 33 Abs. 4 GemO

§ 26 Anhörung

- (1) Der Ortschaftsrat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Ortschaftsrat vorzutragen (Anhörung).
- (2) Die Anhörung kann in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats stattfinden. Sie kann sich nur auf Angelegenheiten beziehen, über die der Ortschaftsrat zu entscheiden hat.
- (3) Die Anhörung ist besonderer Bestandteil der Sitzung. Sie wird außerhalb der Beratungen durchgeführt. Im Falle einer Anhörung im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung dürfen die anzuhörenden Personen während der Beratung und Entscheidung nicht im Sitzungssaal anwesend sein.
- § 72 i.V.m. § 33 Abs. 4 GemO
- VwV GemO zu § 33

IV. Niederschrift

§ 27

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 72 i.V.m. § 38 Abs. 1 GemO

§ 28

Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. In den Sitzungen kann zur Gedächtnisstütze des Schriftführers eine Tonaufzeichnung erstellt werden, die spätestens unmittelbar nach Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 38 Abs. 2 GemO zu löschen ist, sofern keine Einwendungen vorgebracht wurden.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Ortschaftsräten, die an der gesamten Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Ortschaftsräte dürfen bei keinem Tagesordnungspunkt befangen gewesen sein.

- § 72 i.V.m. § 38 Abs. 2 GemO

§ 29

Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Ortschaftsräte können in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Dies gilt nicht für die Einsichtnahme in eine Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung zu einem Verhandlungsgegenstand, bei dem für den Ortschaftsrat die Voraussetzungen der Befangenheit vorliegen.
- (2) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden nach Unterzeichnung im Ratsinformationssystem veröffentlicht.
- (3) Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen werden Ortschaftsräten nicht ausgehändigt bzw. werden auch nicht in ihrem geschützten Mitgliederbereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung gestellt.

- § 38 Abs. 2 GemO

V. Schlussbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
---	--------	---------------	--------------------	------------	---------------